jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1980/5/6 1217/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1980

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2 impl;
BAO §115 Abs1;
BAO §183 Abs4;

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

1. BAO § 183 heute
2. BAO § 183 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 183 gültig von 19.04.1980 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Rechtssatz

Wo sich die Behörde auf ein Sachverständigengutachten stützt, reicht es nicht aus, wenn der Sachverständige als Gutachten bloß das Endresultat seiner Überlegungen mitteilt. Es müssen auch die Tatsachen aktenkundig sein und der Partei zur Stellungnahme mitgeteilt werden, auf Grund deren der Sachverständige zu seinen Schlußfolgerungen gelangt ist, weil sonst einerseits die Partei nicht von den ihr in § 183 Abs 4 BAO gewährleisteten Rechten wirksam Gebrauch machen kann, andererseits die Behörde außerstande ist, die gehörige Überprüfung der Schlüssigkeit der Überlegungen des Sachverständigen vorzunehmen, die zu der der Behörde allein vorbehaltenen rechtlichen Beurteilung gehört.Wo sich die Behörde auf ein Sachverständigengutachten stützt, reicht es nicht aus, wenn der Sachverständige als Gutachten bloß das Endresultat seiner Überlegungen mitteilt. Es müssen auch die Tatsachen aktenkundig sein und der Partei zur Stellungnahme mitgeteilt werden, auf Grund deren der Sachverständige zu seinen Schlußfolgerungen gelangt ist, weil sonst einerseits die Partei nicht von den ihr in Paragraph 183, Absatz 4, BAO gewährleisteten Rechten wirksam Gebrauch machen kann, andererseits die Behörde außerstande ist, die gehörige Überprüfung der Schlüssigkeit der Überlegungen des Sachverständigen vorzunehmen, die zu der der Behörde allein vorbehaltenen rechtlichen Beurteilung gehört.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979001217.X01

Im RIS seit

06.05.1980

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at